

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Ravensburg,
Eigenbetrieb Städt. Entwässerungseinrichtungen

und

der Gemeinde Meckenbeuren
Eigenbetrieb Abwasser

über die Zuführung von Abwasser aus dem oberen Bezirk (Ortsteile Hegenberg,
Langentrog und Liebenau) der Gemeinde Meckenbeuren
in die Abwasseranlagen des Eigenbetriebs Städt. Entwässerungseinrichtungen der
Stadt Ravensburg

Vorbemerkung:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der früheren Gemeinde Eschach mit der Gemeinde Meckenbeuren vom 27.06.1973 über die Abwasserentsorgung der Ortsteile Hegenberg, Langentrog und Liebenau ist durch den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 07.07./06.07.1982 neu gefasst worden. Aufgrund von eingetretenen Änderungen bzw. aufgetretenen Unklarheiten wurde eine Neufassung notwendig. Die öffentliche-rechtliche Vereinbarung vom 14.04./04.05.2010 wird durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst.

Seit dem Jahr 2000 leitet die Stadt Ravensburg die Abwässer der Teilorte Obersulgen, Schwarzach und Tennenmoos samt dreier Gehöfte in die Abwasserkanäle der Gemeinde Meckenbeuren ein. Hierbei handelt es sich ausschließlich um häusliche Abwässer, welche über Pumpendruckleitungen eingeleitet werden. Der voraussichtliche Anfall dürfte 120 l/Einw./d, d. h. bei derzeit 180 Einwohnern ca. 8.000 m³ im Jahr allenfalls geringfügig übersteigen. Da sich eine so geringe Menge nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand messen lässt, wird diese als pauschale Einleitungsmenge vereinbart.

Mit Urteil vom 11.03.2010, Az.: 2 S 2938/08 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie gegen das Äquivalenzprinzip verstößt.

Nachdem die getrennte Berechnung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühr in beiden Gemeinden eingeführt wurde, wird die Vereinbarung an diese Veränderung angepasst.

Zur Regelung weiterer Einzelheiten schließen die Beteiligten folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

nach § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt. Entwässerungseinrichtungen der Stadt Ravensburg übernehmen das im Bereich Liebenau der Gemeinde Meckenbeuren anfallende Abwasser und sorgen für dessen Reinigung in der Kläranlage Langwiese des Abwasserzweckverbands Mariatal (AZV). Das Abwasser wird im Ausgang des Schachtes Nr. 474M im Stadtteil Obereschach, Stadt Ravensburg, übernommen und über die Anlagen der Städt. Entwässerungseinrichtungen dem Klärwerk Langwiese zugeführt.
- (2) Der Eigenbetrieb Abwasser der Gemeinde Meckenbeuren baut und unterhält die Abwasserkanäle und die notwendigen Bauwerke auf deren Gemarkung einschließlich des Anschlusskanals bis zum sowie den Schacht Nr. 474M in Obereschach, Stadt Ravensburg, auf ihre Kosten und Gefahr. Die Höhenlage des Schachtes Nr. 474M ist bekannt.
- (3) Grundlage dieses Vertrags sind die Projektpläne des Ing.-Büros Wasser-Müller, Biberach, vom 29.09.1972, 27.01./01.02.1982 und die Schmutzfrachtberechnung des Ing.-Büros Faßnacht vom 12.04.2007 in der von der zuständigen Wasserbehörde genehmigten Fassung. Pläne über versiegelte Flächen für Berechnung der Niederschlagswassergebühr.

§ 2 Begrenzung des Einzugsgebiets

Das angeschlossene Gebiet des oben erwähnten Bereiches Liebenau der Gemeinde Meckenbeuren wird wie folgt begrenzt:

Im Süden:)	
Im Westen:)	
Im Norden:)	siehe Lageplan (Anlage)
Im Osten:)	

Änderungen des Einzugsbereichs werden nur im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen.

§ 3 Kapazitätsbegrenzungen

- (1) Das Klärwerk Langwiese des Abwasserzweckverbands Mariatal (AZV) hat im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses eine Gesamtkapazität von 184.000 Einwohnerwerten (EW). Hiervon entfallen ca. 140.000 EW oder 76 % auf die Stadt Ravensburg.
Für die oben erwähnten Ortsteile der Gemeinde Meckenbeuren werden 1,67 % oder 3.000 EW bereitgehalten.
- (2) Wenn die Belastung im Jahresmittel 3.000 EW überschreitet, sind Verhandlungen über die Möglichkeit einer Erhöhung des Anschlusswertes und einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Gemeinde Meckenbeuren an den für die Abwasserbeseitigung und -reinigung der Stadt Ravensburg bzw. den Städt. Entwässerungseinrichtungen entstandenen bzw. noch entstehenden Investitionskosten aufzunehmen.

- (3) Die Gemeinde Meckenbeuren verpflichtet sich, Veränderungen, die eine Erhöhung des Anschlusswertes von 3.000 EW verursachen können, unverzüglich der Stadt Ravensburg mitzuteilen.
- (4) Der Eigenbetrieb Abwasser verpflichtet sich, in die Abwasseranlage der Städt. Entwässerungseinrichtungen nur eine begrenzte Abflussmenge von max. 69 l/sec nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung einzuleiten. Aus diesem Grunde erforderliche Regenüberlaufbecken oder anderen Anlagen zur Drosselung bzw. Begrenzung des Zuflusses erstellt der Eigenbetrieb Abwasser auf eigene Kosten auf der Markung Meckenbeuren.
Die maximale Einleitungsmenge erhöht sich um die Mengen der Ravensburger Teilorte Tennenmoos und Obersulgen, welche über die Anlagen des Eigenbetrieb Abwasser entwässert werden (vgl. Vereinbarung vom 21./23.05.2000; diese ist als Anlage 2 beigefügt).

§ 4 Einleitungsverbot, Zustimmungspflicht

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasser hat dafür zu sorgen, dass in das Kanalnetz der Städt. Entwässerungseinrichtungen nur solche Abwässer eingeleitet werden, deren Einleitung den entsprechenden Vorgaben der Abwassersatzung der Stadt Ravensburg entsprechen. Der Eigenbetrieb Abwasser und die Gemeinde Meckenbeuren haften der Stadt Ravensburg dafür, dass ausgeschlossene Abwässer nicht eingeleitet und eventuell entstehende Schäden ersetzt werden.
- (2) Der Eigenbetrieb Abwasser hat dafür zu sorgen, dass aus seinem Einzugsgebiet kein Drainage- oder Kühlwasser eingeleitet wird. Der Fremdwasseranteil darf den üblichen Rahmen nicht übersteigen.
- (3) Die Einleitung von relevanten Abwassermengen von Gewerbe- oder Industriebetrieben ist von der vorherigen Zustimmung der Städt. Entwässerungseinrichtungen abhängig. Der Eigenbetrieb Abwasser hat dazu den voraussichtlichen Abwasseranfall und dessen Verschmutzungsgrad den Städt. Entwässerungseinrichtungen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für weitere Einleitungen der Stiftung Liebenau und ihrer Tochtergesellschaften und des Ravensburger Spielelandes. Die Städt. Entwässerung kann die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen (z. B. Überlastung des Kanalsystems oder der Kläranlage) verweigern.

§ 5 Entgelt für die Abwasserableitung und -reinigung

- (1) Die Städt. Entwässerungseinrichtungen erheben ein Entgelt für die Einleitung des Schmutzwassers in die Kanalisation in Obereschach auf der Grundlage des gemessenen Frischwasserverbrauchs der angeschlossenen Ortsteile des Bereiches Liebenau der Gemeinde Meckenbeuren (ohne Durchleitungen z. B. aus Tennenmoos u. a.) in Höhe von 85 % der Kanalgebühren nach § 37 Nr. 2 der Abwassersatzung der Stadt Ravensburg. Für Abrechnungszwecke teilt die Gemeinde Meckenbeuren die im Vorjahr im Bereich Liebenau abgelesenen Frischwasserverbräuche bis spätestens 01.03. des Folgejahres den Städt. Entwässerungseinrichtungen mit.
 - (2) Für die Durchleitung der Schmutzwässer aus den Ortsteilen Obersulgen, Schwarzach und Tennenmoos in Untertennenmoos bezahlen die Städt. Entwässerungseinrichtungen an die Gemeinde Meckenbeuren für die vereinbarte Pauschalmenge (vgl. Abs. 2 der Vorbemerkungen) den selben Preis, den die Gemeinde Meckenbeuren an die Städt. Entwässerungseinrichtungen für die Kanalnutzung der Schmutzwasserableitung bezahlt.
 - (3) Die Städt. Entwässerungseinrichtungen erheben als Entgelt für die Einleitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation in Obereschach 85 % der Kanalgebühr, die auf das Niederschlagswasser entfällt. Die Berechnung erfolgt auf der Grund-
-

lage der bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke in den Ortsteilen des Bereiches Liebenau der Gemeinde Meckenbeuren. Für Abrechnungszwecke teilt die Gemeinde Meckenbeuren bis spätestens 01.03. jeden Jahres die Anzahl an gebührenrelevanten bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des Bereiches Liebenau mit.

- (4) Die Städt. Entwässerungseinrichtungen erheben als Entgelt für die Reinigung des Schmutz- und Niederschlagswassers einen Kostenersatz, der sich auf der Grundlage des gemessenen Abwasseranfalls aus den angeschlossenen Ortsteilen des Bereiches Liebenau in der Gemeinde Meckenbeuren (ohne Durchleitungen z. B. aus Tennenmoos u. a.) und den anteiligen Kosten der Stadt Ravensburg für die Reinigung des Abwassers durch den Abwasserzweckverband Mariatal ergibt.
- (5) Die anteilig auf die Gemeinde Meckenbeuren entfallenden Kosten der Reinigung des Schmutz- und Niederschlagswassers werden jährlich nach dem Verhältnis von Mengen und Frachten nach den Regeln der Umlageerhebung des Abwasserzweckverbands Mariatal (AZV) ermittelt. Die beigefügte Berechnung des Ing.-Büros Jedele und Partner vom 26.05.2009 gilt vorläufig als hierfür anerkannte Berechnungsmethode; diese ist auf der Basis der Mengen und Frachten 2012 zu überarbeiten und diesem Vertrag beizufügen (Anlage 3).
- (6) Zur Feststellung der eingeleiteten Abwassermenge hat die Gemeinde Meckenbeuren im Übergabeschacht (vgl. § 1 Abs. 2) eine Messeinrichtung installiert; diese wird von der Gemeinde Meckenbeuren unterhalten und ggf. ersetzt. Den Städt. Entwässerungseinrichtungen wird gestattet in diesen Übergabeschacht ein Probeentnahmeggerät zur Bestimmung der Abwasserbeschaffenheit einzubauen und dieses nach Bedarf zu betreiben.
- (7) Das Entgelt für die Schmutzwasserableitung und Abwasserreinigung wird jeweils auf der Basis der Mengen und Beschaffenheit des jeweiligen Jahres von den Städt. Entwässerungseinrichtungen ermittelt; es ist sofort fällig und innerhalb eines Monats nach Anforderung auf das Konto der Städt. Entwässerungseinrichtungen zu überweisen.
- (8) Auf das Entgelt für die Schmutzwasserableitung und Abwasserreinigung leistet der Eigenbetrieb Abwasser zur Quartalsmitte Abschlagzahlungen in Höhe von je einem Viertel des zuletzt in Rechnung gestellten Entgelts.
- (9) Das Entgelt für die Niederschlagswasserableitung wird jeweils auf der Basis der gebührenrelevanten bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des jeweiligen Jahres von den Städt. Entwässerungseinrichtungen ermittelt. Es ist sofort fällig und innerhalb eines Monats nach Anforderung auf das Konto der Städt. Entwässerungseinrichtungen zu überweisen.

§ 6 Schutz der Entwässerungsanlagen

- (1) Die Gemeinde Meckenbeuren erlässt für das in § 2 genannte Einzugsgebiet zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen Bestimmungen, die denen der Ravensburger Abwassersatzung entsprechen. Die Gemeinde Meckenbeuren verpflichtet sich insbesondere darauf hinzuwirken, dass die im Einzugsgebiet ansässigen Einwohner die Voraussetzungen und Bedingungen für Anschluss und Benutzung der Ravensburger Abwassersatzung (vgl. §§ 6 – 9) beachten.
 - (2) Die Stadt Ravensburg ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die an das städtische Abwassersystem angeschlossenen Abwasseranlagen auf Markung Meckenbeuren zu prüfen und Abwasserproben zu entnehmen.
 - (3) Sind die aus dem Einzugsgebiet (§ 2) eingeleiteten Abwässer nachweisbar nachteilig für die Ravensburger Abwasseranlagen oder entsteht dadurch einem Dritten ein Schaden, so haftet die Gemeinde Meckenbeuren sofern sie ein Verschulden trifft.
-

§ 7 Änderungen der Verhältnisse

- (1) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden oder wenn sich die zur Zeit des Abschlusses bestehende Verhältnisse wesentlich ändern, verpflichten sich beide Partner, diese Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten anzupassen.
- (2) Sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag für einen der Vertragspartner völlig unangemessene Nachteile bringt werden beide Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages aufnehmen.
- (3) Sofern in diesem Vertrag darauf Bezug genommen wird, gilt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ravensburg in ihrer jeweiligen neuen Fassung.

§ 8 Geltungsdauer

- (1) Dieser Vertrag löst die Vereinbarung vom 14.04./ 04.05.2010 ab.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Partner sind zur Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zehn Jahren am Ende eines Kalenderjahres berechtigt. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung nicht gefährdet wird (§ 60 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend).
- (3) Bei Auflösung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages findet ein finanzieller Interessenaustausch nicht statt.

Für die Städt. Entwässerungseinrichtungen
der Stadt Ravensburg

Für den Eigenbetrieb Abwasser der
Gemeinde Meckenbeuren

Ravensburg, den

Meckenbeuren, den

Engele Jung
Betriebsleitung

Andreas Schmid
Bürgermeister
